

Erläuterungen C/2024/2382 zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(ABl. C, C/2024/2382 vom 27.03.2024)

Gemäß [Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a](#) der Verordnung (EWG) Nr. [2658/87](#) des Rates ⁽¹⁾ werden die [Erläuterungen](#) zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 376

Nummer 2 der Erläuterungen zu Position 8703 erhält folgende Fassung:

„2. Vom Typ ‚Van‘:

Fahrzeuge vom Typ ‚Van‘ mit mehr als einer Sitzreihe müssen die Kriterien der Erläuterungen zum Harmonisierten System zu Position 8703 erfüllen.

Diese Fahrzeuge gehören jedoch in die Position 8704, wenn die größte innere Länge auf dem Boden des für die Beförderung von Waren bestimmten Bereichs länger ist als 50 % der Länge des Radstands des Fahrzeugs oder wenn sie mehr als zwei Achsen haben.

Fahrzeuge vom Typ ‚Van‘ mit nur einer Sitzreihe und ohne feste Verankerungspunkte und Vorrichtungen für den Einbau von Sitzen und Sicherheitsausrüstung im hinteren Teil des Fahrzeugs sind, auch wenn sie keine feste Trennwand oder Abgrenzung zwischen der Fahrerkabine und dem Laderaum oder Fenster in den Seitenwänden des Laderaums haben, in die Position 8704 einzureihen.“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.